

Sehr geehrte Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber,

die UN-Behindertenrechtskonvention verlangt in Art. 27 die Entwicklung eines inklusiven Arbeitsmarktes. Mit dem Budget für Arbeit hat das Bundesteilhabegesetz eine echte Alternative zu einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen geschaffen.



Wir wollen diese mit Leben erfüllen. Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf eine Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen haben, werden mehr Chancen zur selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben eröffnet.

Wenn Sie bereit sind, Menschen mit Behinderungen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu bieten und damit einen wichtigen Beitrag auf dem Weg in eine inklusive Arbeitswelt leisten wollen, werden wir Sie dabei unterstützen. Sie erhalten umfangreiche Förderungen. Lassen Sie sich von den Potenzialen von Menschen mit Behinderungen überzeugen und geben Sie ihnen eine Chance, selbstbestimmt und gleichberechtigt am Arbeitsleben teilzuhaben.

Ich wünsche Ihnen dabei viel Erfolg.

Petra Grimm-Benne

Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales und
Integration



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales und
Integration

Sozialagentur



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Integrationsamt

Impressum

Herausgeber:
Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon: 0391/567-4608
Fax: 0391/567-4622
E-Mail: ms-presse@ms.sachsen-anhalt.de
Internet: www.ms.sachsen-anhalt.de
Druck: Druckerei Mahnert GmbH, Aschersleben

Das Budget für Arbeit in Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales und
Integration

Warum gibt es das Budget?

Das Budget für Arbeit ist eine gesetzliche Regelung nach § 61 SGB IX. Es stellt als neue Form der Teilhabe am Arbeitsleben eine Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen dar und soll den Übergang in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis erleichtern.

Für wen gilt es?

- » Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen haben (§ 58 SGB IX) und
- » denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber,
- » ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tariflichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird.

Was beinhaltet das Budget?

- » **Lohnkostenzuschuss** in Höhe von **bis zu 75 % des vom Arbeitgeber gezahlten Entgeltes** (max. 40 % der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV)
- » Aufwendungen für **Anleitung** und **Begleitung**

Antrag/Zahlung

- » Die Förderung zum Budget wird auf **Antrag des Budgetnehmers** (Mensch mit Behinderung) gewährt.
- » Der formlose Antrag ist bei der Behörde zu stellen, die für die Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) zuständig ist – in aller Regel **beim örtlich zuständigen Sozialamt**.
- » Die **Zahlung** erfolgt mit Einverständnis des Budgetnehmers **direkt an den Arbeitgeber**.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden private oder öffentliche **Arbeitgeber**, die einen anspruchsberechtigten Menschen mit Behinderung **sozialversicherungspflichtig** (Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entfallen) **beschäftigen** und **tariflich oder ortsüblich entlohnen**.

Wie profitiere ich vom Budget?

- » Sie zeigen soziale Verantwortungsbereitschaft gegenüber Kunden, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit.
- » Sie gewinnen eine motivierte Fachkraft.
- » Die finanzielle Förderung stellt die wirtschaftliche Beschäftigung der Budgetnehmer dauerhaft sicher.

Nähere Informationen zum Budget für Arbeit finden Sie unter dem Link:
www.ms.sachsen-anhalt.de